

Ergänzung zur Anordnung

für die Neuwahlen des Gemeinderates Doppleschwand für die Amtsdauer vom 2020 bis 2024

Als Ergänzung zur Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte für die Amtsdauer 2020 bis 2024 vom 15. Oktober 2019 des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern beschliesst der Gemeinderat Doppleschwand, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 bzw. Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018 sowie in Vollzug der kantonalen Wahlanordnung und gestützt auf § 24 Abs. 1 lit. g und § 40 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 folgendes:

1. Am **Sonntag, 29. März 2020** wählen die Stimmberechtigten der Gemeinde Doppleschwand für die Amtsdauer 2020-2024 (01. September 2020 bis 31. August 2024) im Urnenverfahren:
 - 1.1 den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
 - 1.2 den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau
 - 1.3 den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin

2. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Doppleschwand können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Neuwahlen des Gemeinderates gegen Vergütung der Selbstkosten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 6. Februar 2020 bei der Gemeindekanzlei Doppleschwand zu erfolgen.

3. Für die Wahl des Gemeinderates sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig (§ 41 Stimmrechtsgesetz). Für diese gelten folgende Anforderungen:

Format:	A5 hoch
Papierqualität:	100% Altpapier, 100 gm ²
Farbe:	Pro Futura Recycling matt, ISO-Weisse 80%,

Doppleschwand, 29. November 2019

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND